

Kinderkantine Wennigsen



Wir machen uns stark für Kinder und Jugendliche

Allgemeine Benutzungsregelungen

Für die Kinderkantine im Kinder- und Jugendhaus der Ev.-luth. Marien-Petri-Kirchengemeinde Wennigsen.

1. Allgemeines

Die Kinderkantine - pädagogischer Mittagstisch – ist ein Betreuungsangebot mit Mittagstisch für Kinder im Grundschulalter. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Kinderkantine und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu den Erfahrungen und Möglichkeiten, welche die Kinderkantine den Kindern bieten möchte. Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kinderkantine der Kirchengemeinde ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend, sorgt die Kirchengemeinde für eine fachgerechte Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Betreuungsangebot

In der Kinderkantine, pädagogischer Mittagstisch für Grundschulkinder, gibt es folgendes Betreuungsangebot: Montag bis Freitag von 12:45 – 14:45 Uhr.

Die Betreuungstage sind auf ein Schulhalbjahr festgelegt und können nach Bedarf und Platzangebot verändert werden. Die zu betreuenden Tage (mind. 2) können für ein Schulhalbjahr frei gewählt werden.

3. Aufnahme des Kindes

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Ev.-luth. Marien-Petri-Kirchengemeinde Wennigsen vor. Der Eingang der Anmeldung entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Die Ev.-luth. Marien-Petri-Kirchengemeinde Wennigsen behält sich vor, weitere Kriterien für die Aufnahme zu entwickeln und diese zu veröffentlichen. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) Der unterschriebene Betreuungsvertrag
- b) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen

Aufgenommen werden Kinder, die im Bereich der Kommune Wennigsen wohnen oder innerhalb der nächsten drei Monate in diesem Bereich wohnen werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das

Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Kinderkantine betreut, erzogen und gebildet werden kann.

4. Öffnungszeiten

Die Kinderkantine ist an niedersächsischen Schultagen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten sind von Mo-Fr 12:45 bis 14:45 Uhr. In den niedersächsischen Ferien sowie an beweglichen Ferientagen findet keine Kinderkantine statt.

5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Spaziergänge im Nahbereich des Klosters. Sie beginnt mit der Ankunft der Kinder im Kinder- und Jugendhaus und endet mit der Schließung der Kinderkantine.

6. Versicherung

Die Kinder in der Kinderkantine sind nach § 539 Ziff. 14 a RVO bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und von der Kinderkantine / vom Kinder- und Jugendhaus
- während des Aufenthaltes in der Kinderkantine / im Kinder- und Jugendhaus
- während aller Veranstaltungen der Kinderkantine außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Kinder, welche die besondere Erlaubnis einer Betreuungsperson haben, noch mal in die Grundschule gehen zu dürfen, müssen hierfür den direkten Weg zur und von der Grundschule gehen und sich bei einer Betreuungsperson ab- und wieder anmelden. Auf diesem Weg erlischt die Wegeunfallsversicherung der Landeskirche Hannovers.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf den Wege vom und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Kinder, die altersmäßig nicht der Kinderkantine zuzuordnen sind sowie Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versichert.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Kinderkantine ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

7. Krankheitsfälle

In der Kinderkantine können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kinderkantine nicht besuchen.

Die Kinderkantine ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In der Kinderkantine werden grundsätzlich keine Medikamente ausgeteilt.

Die Mitnahme von Medikamenten durch die Kinder in die Einrichtung ist grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme: Anlage Medikamente zum Betreuungsvertrag).

Das Hygienekonzept in der Kinderkantine wird laufend den geltenden Vorgaben des Kultusministeriums umgesetzt und aktualisiert.

8. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird durch die Verwaltung der Ev.-luth. Marien-Petri-Kirchengemeinde Wennigsen erhoben:

- o Gruppe 1: Überdurchschnittliches Familieneinkommen (mehr als 750 €
Nettoeinkommen pro Person im Haushalt lebend)
Betreuungskosten 8,00 € pro Tag **excl.** Mittagessen

- o Gruppe 2: Durchschnittliches Familieneinkommen (zwischen 450 € und 750 € Nettoeinkommen pro Person im Haushalt lebend)
Betreuungskosten 4,50 € pro Tag **excl.** Mittagessen
- o Gruppe 3: Geringes Familieneinkommen (weniger als 450 € Nettoeinkommen pro Person im Haushalt lebend)
Betreuungskosten 1,50 € pro Tag **excl.** Mittagessen
- o Gruppe 3a: Leistungsberechtigte Familien
Betreuungskosten 1,00 € pro Tag **excl.** Mittagessen
Anspruch auf Essensgeldübernahme aus dem **BuT**

Die über das Bildungspaket leistungsberechtigten Familien können bei uns die Gutscheine für das Mittagessen ihrer Kinder einlösen und zahlen somit 1 €/Tag/Kind.

Nachweise über eine gemeinschaftliche Verpflegung werden von uns ausgestellt.

Bei der Erstellung des entsprechenden Antrages helfen wir gerne weiter.

Änderungen des Elternbeitrages hat der Träger spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Die Mittagsverpflegung in der Kinderkantine wird durch den Caterer „Küchenfreundins Kantine“ sichergestellt und kostet zurzeit 4,20 Euro pro Essen pro Kind incl. Getränke.

Eine Änderung des Familieneinkommens, das eine Umgruppierung zur Folge hat, ist der Kinderkantine umgehend mitzuteilen.

9. Abmeldung

Eine Abmeldung der Kinder bei Krankheit, Schulausflügen o. ä. ist zwingend erforderlich.

Dafür steht eine jederzeit erreichbare Telefonnummer zur Verfügung:

Handy Kinderkantine: 0157-87485397.

Falls das Kind nicht erscheint und nicht abgemeldet ist wird das Betreuungspersonal der Kinderkantine auf der angegebenen Notfall-Telefonnummer eine Nachricht hinterlassen bzw. Rücksprache halten.

10. Kündigung

Der Betreuungszeitraum ist in der Regel ein niedersächsisches Schulhalbjahr und verlängert sich bei nicht erfolgter schriftlicher Kündigung automatisch um ein Schulhalbjahr.

Der Träger der Kinderkantine kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, welche die Kinderkantine trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

Eine Kündigung ist zum Monatsende möglich, die schriftliche Kündigung muss 2 Wochen vor Monatsende eingehen.

11. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

12. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden „allgemeinen Benutzungsregelungen“ werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kinderkantine spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

13. Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelung tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.